

[1332 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Versorgung von Früh- und Neugeborenen
Vom 20. August 2009**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. August 2009 beschlossen, die Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684), zuletzt geändert am 28. Mai 2009 (BAnz. S. 2965) und die Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenvereinbarung) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 (BAnz. S. 4809), wie folgt zu ändern:

I.

Die Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1

- a) wird in Abschnitt 1 Buchstabe A
 - aa) der Absatz A.12 gestrichen und
 - bb) die bisherigen Absätze A.13 und A.14 werden die Absätze A.12 und A.13.
- b) wird in Abschnitt 2 Buchstabe A
 - aa) der Absatz A.10 gestrichen und
 - bb) die bisherigen Absätze A.11 bis A.13 werden die Absätze A.10 bis A.12.

2. In Anlage 2

- a) wird im Abschnitt „Checkliste für Perinatalzentrum Level 1“
 - aa) Nummer 4.6 gestrichen und
 - bb) die bisherigen Nummern 4.7 bis 4.8 werden die Nummern 4.6 bis 4.7.
- b) wird im Abschnitt „Checkliste für Perinatalzentrum Level 2“
 - aa) Nummer 4.6 gestrichen und
 - bb) die bisherigen Nummern 4.7 bis 4.9 werden die Nummern 4.6 bis 4.8.

II.

Die Mindestmengenvereinbarung wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird am Ende, nach der Nummer 7, folgende Nummer eingefügt:

„8. Versorgung von Früh- und Neugeborenen

8.1 mit einem Geburtsgewicht von <1250g –

jährliche Mindestmenge pro Krankenhaus mit ausgewiesenem Level 1 entsprechend der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen: 14

Eine Angabe der OPS-Ziffern entfällt, da der OPS-Katalog keine eindeutigen Ziffern für diese Behandlung enthält.

8.2 mit einem Geburtsgewicht von 1250g–1499g –

jährliche Mindestmenge pro Krankenhaus mit ausgewiesenem Level 2 entsprechend der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen: 14

Eine Angabe der OPS-Ziffern entfällt, da der OPS-Katalog keine eindeutigen Ziffern für diese Behandlung enthält.

Erfüllt ein Krankenhaus mit ausgewiesenem Level 1 die Mindestmenge nach Nummer 8.1 (Geburtsgewicht < 1250g), so ist für die Behandlung von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht von 1250g–1499g durch dieses Krankenhaus kein zusätzlicher Nachweis für die Gewichtsklasse von 1250g–1499g erforderlich.“

III.

Unbeschadet der mit sofortiger Wirkung geltenden Festlegung der Mindestmenge in Ziffer II nach § 3 Absatz 1 der Mindestmengenvereinbarung treten die Änderungen der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen und der Mindestmengenvereinbarung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Hess